

***Kinderschutzkonzeption***  
***der***  
***Stadt Coburg***  
***Netzwerk frühe Kindheit***  
***„Gemeinsam von Anfang an“***

<b>PRÄAMBEL .....</b>	<b>2</b>
<b>1. AUSGANGSLAGE.....</b>	<b>2</b>
<b>2. ZIELSETZUNG.....</b>	<b>4</b>
<b>3. ZIELERREICHUNG.....</b>	<b>6</b>
<b>4. SCHAFFUNG GEMEINSAMER STANDARDS.....</b>	<b>8</b>
4.1. HANDBREICHUNG ZUR VEREINHEITLICHUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG DES VORGEHENS.....	8
4.2. KINDESWOHLGEFÄHRDENDE ERSCHEINUNGSFORMEN .....	8
4.2.1. Körperliche und seelische Vernachlässigung.....	9
4.2.2. Seelische und körperliche Misshandlung.....	10
4.2.3. Sexuelle Gewalt.....	10
4.2.4. Partnergewalt .....	11
4.2.5. Gewalt in Medien.....	11
4.3. RISIKO- UND SCHUTZFAKTOREN .....	12
<b>5. ORGANISATORISCHE EINGLIEDERUNG DER KOKI.....</b>	<b>13</b>
<b>6. SCHNITTSTELLENMANAGEMENT ZU ANDEREN FACHBEREICHEN .....</b>	<b>14</b>
6.2. ÜBERGANGSMANAGEMENT ZWISCHEN NETZWERKPARTNERN .....	17
6.3. VORGEHEN BEI GEWICHTIGEN ANHALTSPUNKTEN FÜR EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG.....	17
<b>7. DATENSCHUTZRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN .....</b>	<b>19</b>
7.1. Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).....	19
7.2. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.....	20
7.3. Schutz von Vertrauensbeziehungen.....	20
7.4. Das Transparenzgebot.....	21
7.5. Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Beteiligten .....	21
7.6. Schutzauftrag des Jugendamtes.....	22
<b>8. BESCHLÜSSE DES JUGENDHILFESENATS .....</b>	<b>22</b>
<b>9. FORTSCHREIBUNG DER KINDERSCHUTZKONZEPTION .....</b>	<b>23</b>
<b>10. KONZEPT ZUR ÖFFENTLICHKEITSARBEIT .....</b>	<b>23</b>

## **Präambel**

Erfahrungen, die ein Kind zu Beginn seines Lebens macht, beeinflussen seine Entwicklung nachhaltig. In den ersten Lebensjahren wird der Grundstein für einen vertrauensvollen Blick in die Welt gelegt. Gerade dann sind alle Kinder besonders schutzbedürftig. Eltern und werdende Eltern wissen das. Sie wollen ihr Kind entsprechend versorgen, fördern und erziehen. Das ist keine leichte Aufgabe – und alle Eltern haben deshalb ein Recht darauf, von der eigenen Familie, von Freunden oder Nachbarn, aber auch durch Fachleute darin unterstützt zu werden. Sie haben das Recht, Fragen stellen zu können und Antworten zu erhalten.

„Der Mensch schuldet dem Kind das Beste, was er zu bieten hat.“ Dies fordert die UNO-Deklaration zum Schutz des Kindes und in diesem Sinne sind alle aufgefordert, die notwendigen Brücken für Familien zu bauen.

## **1. Ausgangslage**

Die Berichte und Diskussionen um den Begriff der Kindeswohlgefährdung haben die Verantwortung der Gemeinschaft, Kinder besser als bisher zu schützen, in das öffentliche Bewusstsein gerückt. In der Auseinandersetzung mit der Frage, wie dieses Ziel konkret umsetzbar ist, wurde deutlich, dass gelingender Kinderschutz nicht auf Frühwarnsysteme begrenzt werden kann. Ebenso wichtig ist es zu wissen, dass bei vielen Eltern heute erhebliche Verunsicherungen in der Erziehungsverantwortung und bei Erziehungsfragen bestehen.

Ein Aspekt der Elternverunsicherung beruht darauf, dass sich die Möglichkeiten des „Lernens am Modell“ geändert haben. Sie wurden geringer und sind demografischen Grenzen unterworfen. Erfahrungen im Zusammenleben mit Kindern, Wissen um eine altersgemäße Versorgung des Säuglings und die gesunde Entwicklung von Kindern sind oft nur noch begrenzt vorhanden. Laut der Allensbacher Studie haben 55 % der Eltern mit Kindern unter 2 Jahren „häufig“ oder „gelegentlich das Gefühl, dass ihnen alles zu viel wird“. Bei Alleinerziehenden erhöht sich diese Zahl sogar auf 74 %. 20 % der Befragten finden es schwierig, jemanden zu finden, der sie unterstützt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Quelle: Allensbacher Archiv, IfD Umfrage 6202 aus Pressegespräch 2011

## **Zur Netzwerkarbeit:**

Das „Netzwerk frühe Kindheit - Gemeinsam von Anfang an“ wurde im Jahr 2008 gegründet. Mittlerweile sind hier mehr als 200 Fachkräfte und Institutionen organisiert, die im Kontakt mit Eltern und Kindern stehen. Einmal pro Jahr findet ein interdisziplinäres Netzwerktreffen zum fachlichen Austausch, aber auch zum persönlichen Gespräch statt. Während des Jahres arbeitet eine Steuerungsgruppe an aktuellen Themen und plant die Inhalte des Jahrestreffens. Form und Inhalt dieses Fachtages richten sich nach den Themen, die in den jeweiligen Berufsgruppen Fragen aufwerfen und in diesem interdisziplinären Gremium benannt werden. Interessenten können sich über die KoKi-Stelle registrieren lassen und erhalten so jährlich eine Einladung zu dieser Veranstaltung.

Das Netzwerktreffen fand im Jahr 2018 zum 11. Mal in Folge statt. Durch die regelmäßigen interdisziplinären Zusammentreffen ist die Akzeptanz gegenüber den jeweils anderen Berufsgruppen merklich gestiegen. Die Fachkräfte wissen um die Kompetenzen, aber auch Grenzen der jeweiligen Stellen. Dennoch ist erkennbar, dass durch stetige Weiterentwicklungen, Gesetzesänderungen oder auch neuere wissenschaftliche Erkenntnisse ein steter Austausch unter den Fachkräften notwendig und hilfreich für die tägliche Arbeit ist. Hinzu kommt eine hohe Fluktuation des Personals, so dass bei jeder Veranstaltung neue MitarbeiterInnen dazu kommen und aus dem Erfahrungsschatz der Gruppe profitieren können. Weiterhin können an diesem Tag im Jahr gegenseitig Flyer ausgetauscht und persönliche Kontaktgespräche geführt werden.

Um einen Überblick über die Angebote vor Ort auf schnellem Weg erhalten zu können, wurde zum 10-jährigen Treffen eine „Angebotspalette“ erstellt. Hier werden in einer Art Nachschlagewerk alle in Coburg und Umgebung angesiedelten Stellen der Arbeit mit Kindern bzw. Jugendlichen aufgeführt.<sup>2</sup> Im Jahr 2019 wird diese auch auf der neu erstellten Internetplattform <http://nfk.coburg-stadt-landkreis.de/> im Bereich „Netzwerkpartner“ als pdf zum Download bereit stehen. Die Plattform enthält Informationen für Fachkräfte zur Netzwerkarbeit der KoKi-Stellen von Stadt und Landkreis Coburg.

---

<sup>2</sup> Siehe <http://www.coburg.de/Subportale/KoKi/Informationen-fuer-Fachkraefte.aspx>

### **Zur Einzelfallarbeit:**

Im Bereich der frühen Hilfen ist wahrnehmbar, dass bei jungen Eltern unverbindliche Angebote und offene Treffs große Akzeptanz erfahren.

Eltern fühlen sich in Ihrer Erziehungsverantwortung häufig überlastet oder allein gelassen. Aufsuchende Hilfen im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen, Familiengesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, werden mit steigender Tendenz angefragt und zeigen eine hohe Wirksamkeit.

Festgelegte Termine mit Vortrags- oder Kurs-Charakter werden nicht mehr in der Form der vergangenen Jahre angenommen. Hier spielt sicher die zunehmende Digitalisierung eine wesentliche Rolle.

Wohnortnahe Kinderbetreuung bei Wiedereinstieg in den Beruf ist nicht immer realisierbar. In diesem Bereich wünschen sich Eltern mehr und leichter finanzierbare Betreuungsangebote.

## **2. Zielsetzung**

### **Zur Netzwerkarbeit:**

Die Netzwerktreffen und die Zusammenarbeit der Steuerungsgruppe haben zur Zielsetzung, dass neben der Kenntnis über die Angebote vor Ort, ein gemeinsames Grundverständnis hergestellt wird. Erst ein gegenseitiges Kennenlernen der Protagonisten und die Akzeptanz der jeweils anderen Professionen machen es möglich, dass gemeinsam Verantwortung übernommen und interdisziplinär auf gleicher Augenhöhe agiert wird. Diese Grundhaltung soll zum Abbau von Hemmschwellen und mehr Kenntnis über vorhandene Strukturen führen, um in letzter Instanz passgenaue Hilfen vermitteln zu können.

### **Zur Einzelfallarbeit:**

Das Ziel des „Netzwerks frühe Kindheit - Gemeinsam von Anfang an“ ist es, Eltern und werdenden Eltern, aber auch allen anderen an der Erziehung beteiligten Personen, niederschwellig und frühzeitig Zugänge zu Information, Beratung, Unterstützung und Bildungsangeboten zu ermöglichen. Durch:

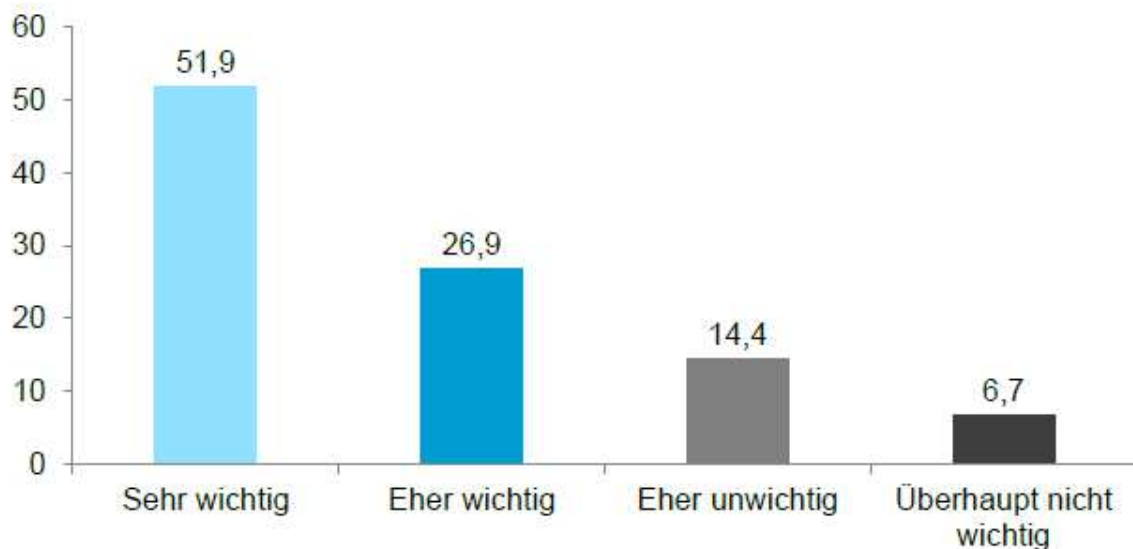
- wohnortnahe, erreichbare, barrierefreie Angebote, die sich an der Familie und deren Ressourcen orientieren
- Angebote an Information und Beratung

- Begleitung durch aufsuchende Hilfen für Familien
- Vernetzung und Kooperation aller Fachdisziplinen

Eine aktuelle Untersuchung des ifb zeigt, dass trotz einer großen Vielfalt an Familienbildung und der zunehmenden Informationsgewinnung über digitale Medien den Eltern eine zentrale Anlaufstelle „sehr wichtig“ bzw. „eher wichtig“ ist.

Ifb Elternbefragung, 2015:

### Bedeutung einer zentralen Anlaufstelle



In der Stadt Coburg ist die KoKi-Stelle als zentrale Anlaufstelle für Familien mit Kindern von 0-3 Jahren nach nunmehr 8 Jahren weitestgehend bekannt und etabliert. Die Frühen Hilfen sind derzeit mit einer Vollzeitstelle besetzt. Die Vertretung der KoKi im Falle von Krankheit oder Urlaub erfolgt im Bereich der Netzwerkarbeit durch den KoKi-Kollegen des Landkreises<sup>3</sup>. In der Einzelfallarbeit ist der Teamleiter der „Kinder- Jugend-, Familien- und Bildungsarbeit“<sup>4</sup> die Ansprechperson.

<sup>3</sup> Dipl. Soz.päd. (FH) Harald Hager, [harald.hager@landkreis-coburg.de](mailto:harald.hager@landkreis-coburg.de) Tel. 09561/514110

<sup>4</sup> Dipl. Soz.päd. (FH) Rolf Grube, [rolf.grube@coburg.de](mailto:rolf.grube@coburg.de) Tel. 09561/891570

Weitere niedrigschwellige Anlaufstellen in den Sozialräumen sind in der „Angebotspalette“ des Netzwerks frühe Kindheit aufgeführt.<sup>5</sup>

Aufgrund der hohen Akzeptanz durch die Familien ist das Ziel, die personellen Ressourcen dieser Stellen dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Zentrale Treffpunkte im sozialen Nahraum sollten als wichtige Anlaufstellen erhalten und gefördert werden.

Das Betreuungsangebot muss quantitativ dem Bedarf angepasst und qualitativ überprüft werden.

### **3. Zielerreichung**

#### **Zur Netzwerkarbeit:**

Die „Angebotspalette“ wurde mit dem Ziel erstellt, einen Überblick über die Angebote vor Ort zu erhalten. Dies erleichtert es den Fachkräften, Familien an passgenaue Netzwerkpartner zu vermitteln.

Die Aufstellung wurde untergliedert in die Bereiche:

- Niedrigschwellige Anlaufstellen zur Bedarfsklärung
- Einzelfallbegleitung und themenbezogene Beratungsstellen
- Gruppenangebote
- Teilstationäre Angebote
- Stationäre Angebote
- Materielle Hilfen

Die Aufstellung der Angebote ist nicht abschließend und wird in den kommenden Jahren ergänzt und aktualisiert werden.

Durch die interdisziplinäre Zusammenarbeit der Fachkräfte über relevante Themen aus der Region werden das gegenseitige Kennenlernen und die Akzeptanz der jeweils anderen Profession stetig vorangetrieben.

Unter <http://www.coburg.de/koki> stehen regionale Broschüren und Wegweiser mit hilfreichen Kontaktdaten und Informationen als Download zur Verfügung.

---

<sup>5</sup> <http://www.coburg.de/Subportale/KoKi/Informationen-fuer-Fachkraefte.aspx>

### **Zur Einzelfallarbeit:**

- Es ist erkennbar, dass niederschwellige offene Treffpunkte von Familien zunehmend genutzt und geschätzt werden. Da in diesem präventiven Bereich das Prinzip der Freiwilligkeit vorherrscht, ist es von großer Wichtigkeit, dass in meist relativ kurzer Zeit eine positive Beziehung zu den Akteuren vor Ort aufgebaut werden muss. Durch die Treffpunkte in Familienzentren, Stadtteilbüros oder in den Räumlichkeiten von freien Trägern soll dem Zustand entgegengewirkt werden, dass Familien sich alleine gelassen fühlen. Die elementare Grundhaltung zur Sicherstellung eines effektiven Kinderschutzes setzt eine „Kultur des Hinsehens“ voraus. Hier soll durch Information der Fachkräfte, die täglich mit Kindern im Kontakt stehen (wie z. B. Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen) erreicht werden, dass Unterstützungsbedarf frühzeitig erkannt wird und Entlastungsangebote schnell greifen.
- Über die KoKi-Stelle wird an interessierte Eltern (deren Mailadresse beispielsweise bei der Übergabe der Willkommenstasche zur Geburt angegeben wurde) und interessierte Fachkräfte monatlich ein Newsletter verschickt. So werden zielgruppenspezifisch Informationen zu Angeboten zeitnah direkt an Eltern und Erziehungspersonen weiter gegeben. Dies erleichtert den Anbietern die Werbung für ihre Angebote und den Eltern die Suche danach. Auf diesem Weg können auch Informationen, wie der Umzug einer Beratungsstelle, unkompliziert verbreitet werden.
- Im frühkindlichen Bereich ist die Bereitschaft zur Annahme von aufsuchenden Hilfen in der Regel hoch. Dies bietet die Chance durch frühe Intervention und Beratung schon früh die Erziehungskompetenz zu stärken.
- Durch meist jährliche Kooperationsgespräche der KoKi mit der Frauenklinik/ Kinderklinik, den Schwangerenberatungsstellen, dem Jobcenter und verschiedenen Beratungsstellen wird die Zusammenarbeit stetig evaluiert und optimiert.

Bekanntermaßen endet das Elternrecht dort, wo Menschen das Kindeswohl gefährden oder nicht in der Lage sind, das Kindeswohl sicher zu stellen. Um im jeweiligen Einzelfall richtig zu handeln, ist es notwendig sich auf gemeinsame Standards zu einigen.



## **4. Schaffung gemeinsamer Standards**

Für ein gemeinsames Grundverständnis ist es notwendig, von gleichen Grundbegriffen auszugehen. Um die Bedürfnislage von Familien einschätzen zu können, wurde im Rahmen des Modellprojekts „Guter Start ins Kinderleben“<sup>6</sup> eine Handreichung entwickelt, die das Vorgehen in der jeweiligen Situation strukturieren und mit konkreten Handlungsschritten beschreiben soll.

In Anlehnung an den Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“<sup>7</sup> sollen die Grundbegriffe im Bereich der Kindeswohlgefährdung definiert werden.

### **4.1. Handreichung zur Vereinheitlichung und Qualitätssicherung des Vorgehens**

Zur Qualitätssicherung soll die Zusammenarbeit durch die Unterzeichnung von Kooperationsvereinbarungen zwischen den Netzwerkpartnern und dem Amt für Jugend und Familie verbindlich geregelt werden. Die Koordinierende Kinderschutzstelle erstellt dieses Papier gemeinsam mit den Kooperationspartnern. Mit Hilfe geeigneter Instrumente wird das konkrete Vorgehen im Einzelfall festgeschrieben.

Grundsätzlich wird in der Fallarbeit unterschieden nach:

- Familien ohne Hilfebedarf
- Familien mit Hilfebedarf
- Kindern in Gefährdungssituationen

Entscheidend für das jeweilige Vorgehen ist die Mitwirkungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten.

### **4.2. Kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen**

Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der durch die Rechtsprechung und Fachpraxis konkretisiert wird. Verschiedene Berufsgruppen verwenden Begriffe unterschiedlich und es gibt wenig fachübergreifende Verständigung. Um hier eine Brücke zu bauen, soll im Folgenden der Versuch

---

<sup>6</sup> Siehe <http://www.fruehehilfen.de>

<sup>7</sup> Siehe <http://www.aerzteleitfaden.bayern.de>

wesentlicher Begriffsdefinitionen gemacht werden, die disziplinübergreifend gelten können: **Kindeswohlgefährdung bezeichnet eine nicht zufällige, „gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“<sup>8</sup>.** Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Voraussetzung ist also nicht nur die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen, sondern auch im Besonderen die nachhaltig negative Wirkung dieses Verhaltens bzw. Unterlassens. Fast immer erfahren Kinder, die Gewalt erleben, diese im nahen Umfeld der Familie, oder auch in Institutionen und Einrichtungen. Häufig entsteht Gewalt aus Hilflosigkeit und Überforderung. Kind und Gewalttäter begegnen sich nur selten zufällig.

Die hier aufgeführte Definition ist nicht deckungsgleich mit strafrechtlichen bzw. familienrechtlichen Formulierungen, soll jedoch für die Fachkräfte im Netzwerk als Diskussionsgrundlage gelten:

Die allgemeine Unterscheidung der Formen von Misshandlung kann in die Bereiche körperliche und seelische Vernachlässigung, seelische und körperliche Misshandlung und sexuelle Gewalt unterteilt werden. Zu unterscheiden ist die Vernachlässigung als passive Form, gegenüber den weiteren Formen von aktiver Misshandlung. Mehrere Formen können bei einem Kind auch gleichzeitig vorkommen.

#### **4.2.1. Körperliche und seelische Vernachlässigung**

**Vernachlässigung** bedeutet eine **andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen**, durch unzureichende Pflege und Fürsorge, mangelhafte Ernährung, nachlässigen Schutz, nicht ausreichende Anregung und Förderung, sowie die emotionale

---

<sup>8</sup> BGH FamRZ 1956, S.350

Vernachlässigung durch Mangel an Zuwendung bzw. Feinfühligkeit. Ursachen hierfür können sein: Armut, Überforderung, Krisen, Krankheit, mangelhaftes Wissen über die Bedürfnisse von Kindern, Ablehnung des Kindes, Überlastung durch Berufstätigkeit, soziale Isolierung, u.a.

Problematische frühe Bindungserfahrungen können sich ungünstig auf Resilienz und Selbstvertrauen und das Verhalten in sozialen Beziehungen auswirken und Lern- und Leistungssituationen behindern.<sup>9</sup>

#### **4.2.2. Seelische und körperliche Misshandlung**

Unter **seelischer/emotionaler Misshandlung** kann die **ausgeprägte Beeinträchtigung und Schädigung auf Grund von Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung, Isolierung oder Bedrohung** verstanden werden. Diese kann bei alltäglichen Beschimpfungen und/oder Erniedrigungen beginnen und zu verspotten, Liebesentzug, Einsperren des Kindes, Isolieren von Gleichaltrigen, bis hin zu Bedrohungen oder gar Todesankündigungen führen. Auch Überbehütung und übertriebene Fürsorge kann das Kind in seiner Entwicklung behindern oder hemmen.

**Körperliche Misshandlung** an Kindern erfolgt in zahlreichen Formen. Oft werden Prügel, Schläge mit Gegenständen oder kneifen noch als legitime Erziehungsmittel angewandt. Diese können jedoch ebenso wie Tritte, Schütteln, Stichverletzungen, Würgen, Verbrennungen, Verbrühungen und Unterkühlungen zu bleibenden körperlichen, geistigen und seelischen Schädigungen führen. Im Extremfall sterben die Kinder daran. Körperliche Gewalt ist kein Bagatelldelikt und muss gesellschaftlich auch so bewertet werden. Die Kindschaftsreform von 1997 hat das Recht von Kindern auf eine gewaltfreie Erziehung in § 1631 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ausdrücklich verankert. Der Schutz von Kindern hat deshalb im Erziehungsalltag höchste Priorität. Deshalb ist ein Ziel der Frühen Hilfen, Eltern andere Konfliktlösungsstrategien im Zusammenleben mit Kindern an die Hand zu geben.<sup>10</sup>

#### **4.2.3. Sexuelle Gewalt**

**Sexuelle Gewalt** umfasst jede sexuelle Handlung, die an einem Kind/Jugendlichen gegen dessen Willen vorgenommen wird bzw. der das Kind bzw. der/die Jugendliche

---

<sup>9</sup> Ärzteleitfaden, S. 97ff

<sup>10</sup> a.a.O. 65ff, 109ff

auf Grund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann bzw. sich nicht hinreichend wehren kann. Häufig handelt es sich um das Ausnutzen von Macht- und Autoritätspositionen, das **Missbrauchen von Vertrauen und Abhängigkeiten** zur Befriedigung sexueller, emotionaler oder sozialer Bedürfnisse auf Kosten der Kinder. Diese werden zu Kooperation und Geheimhaltung gedrängt.<sup>11</sup>

#### **4.2.4. Partnergewalt**

Kinder, die Partnergewalt miterlebt haben, leiden häufig unter posttraumatischen Belastungsstörungen, wenn sie die belastenden Vorkommnisse nicht verarbeiten konnten. Folgen können Vermeidungsverhalten gegenüber Personen, Dingen oder Ereignissen sein, die Erinnerungen an diese Erlebnisse auslösen. Kinder reagieren auf die Bedrohung einer Bindungsperson, als wenn sie selbst angegriffen würden. Bei Säuglingen können derartige Belastungen schon erkannt werden, obwohl sich das Kind noch nicht durch Sprache mitteilen kann. Durch entsprechende Fortbildungen in entwicklungspsychologischer Beratung (EPB) lernen Fachkräfte z. B. aus der Körperhaltung, der Mimik oder aus bestimmten Gesten des Kindes zu lesen, ob dieses emotional entspannt, angespannt oder gar verängstigt ist. Zeichen von Anspannung oder Abwehr sind beispielsweise ein überstrecken des Kopfes oder das Abwenden von der Betreuungsperson. Kinder, die es gewohnt sind, dass trotz Weinen keine Reaktion auf ihre Bedürfnisse wie Hunger oder Zuneigung erfolgt, zeigen sich oft sehr angepasst und melden kaum noch Bedürfnisse an. Diese Zeichen in der jeweiligen Situation richtig zu interpretieren erfordert sehr viel Übung und Erfahrung der Fachkraft.

#### **4.2.5. Gewalt in Medien**

Lebenswelten und Wertvorstellungen von Kindern und Jugendlichen werden heute maßgeblich von Medien wie Internet und Fernsehen beeinflusst. Der leichte Zugang zu verharmlosenden Gewaltdarstellungen und Verherrlichung von gesundheitsschädlichen Lebensweisen ist problematisch zu sehen. Bestimmte mediale Gewaltdarstellungen können im Einzelfall auch gewaltsteigernde Wirkung haben. Befunde zeigen, dass insbesondere echte extreme Gewalt bei Kindern und Jugendlichen starke emotionale Reaktionen hervorruft und damit zumindest

---

<sup>11</sup> Ärzteleitfaden, S. 81ff

kurzfristig ihr Wohlergehen beeinträchtigen kann. Auf zynische Weise verharmlosende Begriffe wie „Happy Slapping“ sollen suggerieren, dass es sich bei gefilmten Gewalttaten aus Sicht des Täters lediglich um einen lustigen Scherz handeln soll. Insbesondere für Opfer von verbreiteten Gewaltszenen kann diese Form der Gewalt gravierende emotionale, psychische und soziale Schädigungen zur Folge haben.<sup>12</sup> Verstöße und Übergriffe können gemeldet werden an: [hotline@jugendschutz.net](mailto:hotline@jugendschutz.net) .

### 4.3. Risiko- und Schutzfaktoren

„Besonders wichtig für Prävention, Beratung und Therapie ist es, Risiko- und Schutzfaktoren rechtzeitig zu erkennen, damit Risikofaktoren minimiert und Schutzfaktoren gestärkt werden können. Es gibt dabei eine Vielzahl möglicher Wechselwirkungen zwischen den jeweiligen Faktoren. Dies rechtzeitig zu erkennen und adäquat im Sinne des Kindeswohls zu handeln, ist die zentrale Herausforderung interdisziplinärer Zusammenarbeit.“<sup>13</sup>

**Risikofaktoren können unterschieden werden nach:**

- **Kind bezogenen Risikofaktoren** (z.B. Säuglingsalter, Erkrankung/Behinderung, Regulations-/Verhaltensstörungen, ...)
- **Familiären und sozialen Risikofaktoren** (z.B. chronische Disharmonie in der Familie, Trennung/Scheidung der Eltern, Partnergewalt, sozioökonomische Belastungen, finanzielle Probleme, ...)
- **Elterlichen Risikofaktoren** (z.B. junge Elternschaft, starke berufliche Anspannung, schwere Erkrankungen, mangelndes Wissen über die Entwicklung von Kindern, belastete eigene Kindheit, psychische Störungen, Drogen- / Alkoholmissbrauch, Kriminalität, ...)

---

<sup>12</sup> <http://www.aerzteleitfaden.bayern.de/vt/24b.php>  
<http://www.was-spielt-mein-kind.de>  
<http://www.stmas.bayern.de/jugend/gewalt>  
<http://chatten-ohne-risiko.net>  
<http://www.bayern.jugendschutz.de>

<sup>13</sup> Ärzteleitfaden, S. 21

- **Störung der Eltern-Kind-Beziehung** (z. B. eingeschränkte elterliche Beziehungs- und Erziehungskompetenzen etwa durch fehlende eigene positive Beziehungserfahrungen, Hinweise auf elterliche Ablehnung, ...)

Mögliche Auswirkungen von Risikofaktoren dürfen nicht getrennt von den kompensatorischen Schutzfaktoren bewertet werden. Diese können negative Auswirkungen der genannten Risikofaktoren gegebenenfalls mildern oder sogar aufheben.

#### **Mögliche Schutzfaktoren für Kinder und Jugendliche:**

- **Kind bezogene Ressourcen** (z.B. überdurchschnittliche Intelligenz, positives Selbstwertgefühl, optimistische Lebenseinstellung, aktives Bewältigungsverhalten, ...)
- **Familiäre Ressourcen** (z.B. verlässliche Bezugsperson, familiärer Zusammenhalt, positives Bewältigungsverhalten innerhalb der Familie in Bezug auf Probleme oder Krankheiten, ...)
- **Soziale Ressourcen** (z.B. positives soziales Netzwerk wie Sportvereine oder Freizeitgruppen, Schule als Institution mit positiven Erfahrungen des Kindes, verlässliche Freundschaften, soziale Unterstützung durch Kinder- und Jugendhilfe, ...)

Um negative Auswirkungen von Risikofaktoren zu minimieren und Schutzfaktoren zu stärken, bedarf es differenzierter Angebote, je nach Alter des Kindes.

## **5. Organisatorische Eingliederung der KoKi**

Träger der Koordinierenden Kinderschutzstelle „KoKi-Netzwerk frühe Kindheit“ ist die Stadt Coburg. Das Programm „Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKis)“ wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.

Das Büro der KoKi-Fachkraft befindet sich im Familienzentrum Coburg, Judengasse 48, 96450 Coburg und ist in Vollzeit mit einer Sozialpädagogin besetzt. Die Postadresse lautet: Steingasse 18, 96450 Coburg, da sich das Postfach der KoKi-Stelle im Sekretariat des Amtes für Jugend und Familie befindet und hier den Eingangsstempel erhält. Die Erreichbarkeit richtet sich nach den üblichen Dienstzeiten der kommunalen Verwaltung, bei Abwesenheit sind ein

Anrufbeantworter, sowie der Abwesenheitsassistent für den E-Mailverkehr, mit Angabe der Rückkehr geschaltet. Da die Stelle nur mit einer Fachkraft besetzt ist, ist eine Vertretung im Einzelfall nicht praktisch umsetzbar, durch den rein präventiven Charakter der Stelle aber auch nicht notwendig. Alle Familien, die die Fachkraft nicht erreichen, können nach deren Rückkehr einen Termin vereinbaren. Für Notfall-Anrufe, die nicht dem präventiven Bereich zugerechnet werden können, wird auf das Sekretariat des Amtes für Jugend und Familie verwiesen, das dann an die jeweils zuständige Fachkraft weiter vermittelt. In diesen Fällen wäre die KoKi-Stelle auch bei Anwesenheit nicht die richtige Anlaufstelle.

Die KoKi unterliegt der Schweigepflicht und die Zusammenarbeit ist immer freiwillig. Das Büro der KoKi-Fachkraft wurde bewusst im Familienzentrum angesiedelt und ist räumlich vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes klar getrennt.

#### **Kontakt Daten der KoKi-Fachkraft:**

Birgit Thäring, Dipl. Soz.päd. (FH), Postanschrift: Steingasse 18, 96450 Coburg

Tel.: 09561/89-1566, E-Mail: [birgit.thaeringer@coburg.de](mailto:birgit.thaeringer@coburg.de)

Büro im Familienzentrum Coburg, Judengasse 48, 1. Stock.

## **6. Schnittstellenmanagement zu anderen Fachbereichen**

Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass Erfahrungen, die ein Kind in den ersten drei Lebensjahren macht, maßgeblichen Einfluss auf das gesamte spätere Leben haben. KoKi arbeitet im primär und sekundär präventiven Bereich mit (werdenden) Eltern und Erziehungspersonen mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren. Der Schwerpunkt liegt auf dem 1. Lebensjahr der Kinder.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich des Kinderschutzes findet in einem sensiblen Spannungsfeld zwischen Prävention und Intervention statt. Eltern, sowie werdende Mütter und Väter, haben Anspruch auf Information und Beratung in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und Entwicklung des Kindes, nicht nur in den ersten Lebensjahren.<sup>14</sup> Wertvolle Partner in der Zusammenarbeit sind Geburts- und Kinderkliniken, Gynäkologen, Kinderärzte, Hausärzte und Hebammen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, aber auch Jobcenter und die Agentur

---

<sup>14</sup> BKiSchG, KKG, § 2

für Arbeit, als erste Ansprechpartner für Mütter und Väter. Diese können bereits erste Unterstützungsbedarfe erkennen und Eltern entsprechende Stellen empfehlen. Ist der Hilfebedarf noch unklar, kann über die KoKi-Stelle oder über eine in der „Angebotspalette“ genannten niedrighschwelligem Anlaufstellen ein klärendes Beratungsgespräch stattfinden und gegebenenfalls an weitere Fachkräfte vermittelt werden. Vor Ort finden jährlich Kooperationsgespräche der KoKi-Stellen aus Stadt und Landkreis mit dem Klinikum Coburg (hier Frauenklinik und Kinderklinik), der Schwangerenberatung des Diakonischen Werkes und des Gesundheitsamtes und den Jobcentern statt, in dem aktuelle Fragestellungen geklärt werden können und der persönliche Kontakt gepflegt wird. Diese Vorgehensweise hat sich bewährt und wirkt sich sehr positiv auf das Tagesgeschäft aus.

Eine mögliche Form der Unterstützung nach einer Vermittlung kann durch eine Familiengesundheits- und -kinderkrankenpflegerin (FGKiKP) als aufsuchendes Angebot erfolgen.<sup>15</sup> Die Arbeit ist vornehmlich in der sekundären Prävention angesiedelt. Die medizinische Fachkraft kann Mütter und Väter bereits während der Schwangerschaft begleiten. Sie kann in den Bereichen Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags, Fragen zum Handling und der Versorgung des Säuglings oder Begleitung zu Behörden und Ärzten anbieten. Die Begleitung erfolgt in der Regel nicht über das erste Lebensjahr hinaus. Die FGKiKP kann während der Schwangerschaft auch im Tandem mit einer Hebamme eingesetzt werden. Ihre Kompetenzen liegen u.a. bei der Unterstützung von Familien mit Säuglingen bei junger Elternschaft, Frühgeburtlichkeit, Mehrfachgeburten, mangelnder Sprachkenntnisse der Eltern, Überlastung von Alleinerziehenden, bei chronischer Krankheit oder (drohender) Behinderung. Die Koordination der Hilfen erfolgt über die KoKi-Stelle.

Es ist wichtig, dass familiäre Belastungssituationen frühzeitig erkannt werden, um elterliche Kompetenzen stärken zu können. Dies erfordert Mut hinzusehen, und auch Gespräche mit Eltern über sensible Themen zu führen. Es ist unsere gesamtgesellschaftliche Aufgabe, aufgrund von steigenden Anforderungen an die Erziehungskompetenz und gleichzeitigem Rückgang familiärer Netze, Eltern zu vermitteln, dass die Annahme von Unterstützung kein Versagen bedeutet. Sie

---

<sup>15</sup> Bundesinitiative Frühe Hilfen



werden gestärkt, um so ihrer Verantwortung als Eltern nachkommen zu können und so ihren Kindern eine gute Basis schaffen können. Verantwortung darf nicht abgegeben, sondern muss gemeinsam getragen werden.

Als **Leitfaden für ein soziales Frühwarnsystem** gelten die Bausteine:

- **Wahrnehmen** (von Signalen riskanter Entwicklungen in einem möglichst frühen Stadium)
- **Erkennen und Benennen** (im Sinne des Aufzeigens von Handlungsbedarf)
- **Handeln** (nach einem zwischen den Beteiligten abgestimmten Verfahren)
- **und Dokumentieren** (während des gesamten Prozesses)

Reicht der präventive Charakter der Beziehung nicht aus, da die Familie nicht mitwirkt oder die Form der Unterstützung für die Problemlage nicht geeignet erscheint, wird die Familie an die besser geeignete Stelle vermittelt. Ist dies nach Einschätzung der Fachkraft der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes, wird dies der Familie mitgeteilt und im Einzelfall eine Begleitung des Erstkontaktes angeboten. Verweigert die Familie die Zustimmung erörtert die Fachkraft, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Unter Umständen kann hier die ihr zugeteilte „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzugezogen werden. Kommt man zu der Auffassung, dass eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden muss, werden die gewichtigen Anhaltspunkte unmittelbar der zuständigen Fachkraft des ASD<sup>16</sup> bekannt gegeben. Soweit Leib und Leben des Kindes hierdurch nicht gefährdet ist, erfolgt die Mitteilung mit Wissen der Erziehungsberechtigten, nötigenfalls auch ohne deren Einverständnis. Von da an endet die Zuständigkeit der KoKi bzw. der Stelle, die mit der Familie im Kontakt steht, und geht vollumfänglich auf den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes über.

## **6.1. Voraussetzungen für gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit**

Um den Schutz junger Menschen sicher zu stellen und ihnen eine möglichst optimale Förderung zukommen zu lassen, ist eine wertschätzende Grundhaltung und die

---

<sup>16</sup> Siehe Organigramm im Anhang

Erkenntnis, dass die eigene Arbeit von gelingender Zusammenarbeit profitiert, Voraussetzung. Wichtig ist die Kenntnis über relevante Angebote und Ansprechpartner vor Ort. Das Ziel der Vernetzung ist es, dass Erziehungsberechtigten bei Bedarf ein adäquates Unterstützungs- oder Beratungsangebot gemacht und gleich ein entsprechender Ansprechpartner genannt werden kann. Um hier die entsprechende Anlaufstelle mit aktuellen Kontaktdaten finden zu können, wurde als Handreichung für die Netzwerkpartner die „Angebotspalette“ entwickelt.<sup>17</sup>

## **6.2. Übergangsmanagement zwischen Netzwerkpartnern**

Die Aufgeschlossenheit zur Annahme von Hilfe ist nach der Geburt eines Kindes höher, als zu jedem späteren Zeitpunkt im Leben. Die Vertrauensperson, die mit der Familie bereits in Kontakt steht, gibt die Information über geeignete Netzwerkpartner weiter, damit sich die Familie dorthin wenden kann. Oft fällt es den Erziehungspersonen leichter, wenn die bereits mit den Eltern im Kontakt stehende Fachkraft für sie ein Erstgespräch mit dem geeigneten Netzwerkpartner vereinbart, im Einzelfall möglicherweise sogar begleitet. Ein Vorteil dieser Verfahrensweise ist, dass so eine frühzeitige Einleitung weiterführender Hilfen oft auf eine hohe Aufgeschlossenheit der Betroffenen trifft.

Werden weiterführende Hilfen im Rahmen von Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII als hilfreich oder notwendig erachtet, wird auf die Möglichkeit der Unterstützung durch den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes hingewiesen und auf Wunsch ein Erstkontakt vermittelt. Durch die Empfehlung durch eine Vertrauensperson werden oft erste Hemmschwellen abgebaut und so kann eine effektive Unterstützung durch positive Motivation der Beteiligten erreicht werden.

## **6.3. Vorgehen bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung**

Werden einer Person in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte bekannt, die auf eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen schließen lassen, so soll diese mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei

---

<sup>17</sup> Siehe <http://www.coburg.de/Subportale/KoKi/Informationen-fuer-Fachkraefte.aspx>

den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten entstehen (vgl. § 1666 BGB).

Je nach interner Handlungsleitlinie prüft die Fachkraft/Institution unter Beachtung des „Vier-Augen-Prinzips“, ob die Gefahr durch eigene Intervention oder durch Hinzuziehung geeigneter externer Hilfen abgewendet werden kann. Zur Klärung kann die jeweils benannte insoweit erfahrene Fachkraft (IsoFak) hinzu gezogen werden. Ist intern keine IsoFak benannt, hält das Amt für Jugend und Familie eine solche vor. (Diese ist nach derzeitigem Personalstand Herr Rolf Grube, Telefon: 09561/89-1570, Mail: [Rolf.Grube@coburg.de](mailto:Rolf.Grube@coburg.de) . Bei Familien, die dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes bereits bekannt sind, ist Stephan Barnickel, Tel. 09561/89-1561, Mail: [Stephan.Barnickel@Coburg.de](mailto:Stephan.Barnickel@Coburg.de), der Ansprechpartner.) Kann die Gefahr nicht abgewendet werden, ist dem Jugendamt die Gefährdungsvermutung anzuzeigen<sup>18</sup>. Es gilt immer der Grundsatz, die Erziehungsberechtigten auf Hilfsangebote hinzuweisen und um ihre Mitwirkung zu werben. Kommen die Fachkräfte zur Einschätzung, dass die Einbindung des Jugendamtes zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich ist, müssen sie das Jugendamt einbeziehen. Können oder wollen die Eltern nicht ausreichend an der Abwendung der Kindeswohlgefährdung mitwirken, notfalls auch gegen deren Willen. Hierbei ist zu beachten, dass die Sicherheit des Kindes zu jedem Zeitpunkt des Prozesses gewährleistet sein muss.

Besteht unverzüglicher Handlungsbedarf innerhalb der Dienstzeiten ist der zuständige Bezirkssozialarbeiter bzw. dessen Vertreter schnellstmöglich zu

---

<sup>18</sup> Datenschutz vgl. Kapitel 8

informieren. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Meldeadresse der sorgeberechtigten Person bei der das Kind bzw. der Jugendliche seinen Lebensmittelpunkt hat. Diese kann im Amt für Jugend und Familie, unter der Telefonnummer 09561/89-1511, erfragt werden. Liegt eine akute Gefährdung außerhalb der Dienstzeiten vor, liegt der Polizeiinspektion Coburg eine Liste der Telefonnummern der zuständigen Fachkräfte vor. Von hier aus wird umgehend eine zuständige Fachkraft informiert und notwendige weitere Schritte eingeleitet.

Die Mitarbeiter des Jugendamtes prüfen anschließend nach einem festen Einschätzungsschema im Team, ob eine Gefährdung vorliegt, und ob die Eltern einbezogen werden können oder müssen. Ziel ist es hierbei eine tragfähige Lösung für das Familiensystem zu finden.

## **7. Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen**

Die persönlichen und zum Teil vertraulichen Informationen betreffend der Kinder und ihrer Familien unterliegen den strengen Richtlinien des Datenschutzes. Sie müssen als solche respektiert, gewürdigt und gehandhabt werden, um so dem Vertrauensschutz der Eltern gerecht zu werden. Daneben steht das Recht der Kinder und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung<sup>19</sup> und körperliche und seelische Unversehrtheit.

### **7.1. Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

Werden personenbezogene Daten erhoben, findet Art 13 der Datenschutz-Grundverordnung Anwendung. Entsprechend sind die Kontaktdaten der Ansprechpartner weiter zu geben, über Umfang und Form der Datenspeicherung zu informieren und über das Widerspruchsrecht aufzuklären.<sup>20</sup>

---

<sup>19</sup> BGB, § 1631

<sup>20</sup> DS-GVO Art 13

## **7.2. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**

Dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung<sup>21</sup> im Bereich der Datenerhebung und -verarbeitung steht der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entgegen. Dieser besagt, dass die Erhebung und Übermittlung von persönlichen Daten zulässig ist, wenn das Allgemeininteresse oder ein höherwertiges Rechtsgut gegenüber dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung überwiegt. Dies bedeutet beispielsweise, dass das Interesse der Allgemeinheit an einer funktionierenden Verwaltung, das Interesse des Einzelnen daran, dass seine Geburts- und Adressdaten nicht gespeichert werden, überwiegt.

## **7.3. Schutz von Vertrauensbeziehungen**

Die Überzeugung, dass eine vertrauensvolle Beziehung eine grundlegende Basis des Heilerfolgs darstellt, ist im medizinischen Kontext besonders tief verwurzelt. PatientInnen dürfen bei ärztlicher Behandlung erwarten, dass die Informationen, die z. B. der Arzt/die Ärztin über seine gesundheitliche Verfassung gewinnt, nicht zur Kenntnis Unbefugter gelangen. Auch im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigen die Datenschutzvorschriften, dass eine Hilfebeziehung möglicherweise gar nicht erst zustande kommt oder abbricht, wenn die Hilfesuchenden nicht darauf vertrauen können, dass sensible persönliche Informationen auch vertraulich behandelt werden. Die größte Aussicht auf Erfolg besteht immer dann, wenn Eltern mit ihren Kindern ein Unterstützungsangebot gemacht wird, auf das sie sich einlassen können. Je frühzeitiger sie sich anvertrauen können, desto wahrscheinlicher ist es, dass die Hilfe ankommt.

Dieser Schutz gilt jedoch nicht grenzenlos und unterliegt gegebenenfalls der Abwägung im Einzelfall. Bevor der Vertrauensschutz durchbrochen werden darf, muss aber immer geprüft werden, ob es eine Alternative zu einer Weitergabe von persönlichen Informationen gegen den Willen des sich Anvertrauten gibt, ob die Weitergabe der Informationen tatsächlich zu Schutz und Hilfe für das Kind führen kann und ob ein möglicher Abbruch der Hilfebeziehung durch die Weitergabe mit Risiken für das Kind verbunden sein kann.

---

<sup>21</sup> BVerfGE 1983

#### **7.4. Das Transparenzgebot**

Werden Informationen weitergegeben, muss hierfür eine Entbindung von der Schweigepflicht bei den Betroffenen eingeholt werden. Wird diese nicht erteilt und es müssen dennoch Informationen zum Schutz des Kindes ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten weiter gegeben werden, so geschieht dies möglicherweise gegen deren Willen, aber in der Regel nicht ohne ihr Wissen. Hier knüpft das Transparenzgebot am Prinzip des Vertrauensschutzes an. Nur in den Ausnahmefällen, in denen der Schutz des Kindes durch eine solche Offenheit gefährdet wäre, erscheint es gerechtfertigt, Informationen ohne Wissen der Betroffenen weiter zu geben.

#### **7.5. Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Beteiligten**

Das Bundeskinderschutzgesetz regelt im § 4 KKG, dass Berufsheimnisträger (wie ÄrztInnen, Hebammen/Entbindungspfleger, BerufspsychologInnen, Fachkräfte entsprechender Beratungsstellen, sowie SozialpädagogInnen und LehrerInnen) bei bekannt werden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen, zunächst „mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken [sollen], soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“<sup>22</sup> (...) „Halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.“<sup>23</sup>

Um Rechts- und Handlungssicherheit für die Praxis zu schaffen, wurden in Bayern entsprechende Handlungspflichten in Art. 14, Abs. 6, Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) konkretisiert: „Ärztinnen und Ärzte, Hebammen

---

<sup>22</sup> BuKiSchuG, Artikel 1, § 4, Abs. 1

<sup>23</sup> a.a.O., Abs. 3

und Entbindungspfleger sind verpflichtet, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.<sup>24</sup>

## **7.6. Schutzauftrag des Jugendamtes**

„Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten und das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten anzubieten.“<sup>25</sup> Sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage die Gefahr abzuwenden, ruft das Jugendamt das Familiengericht an, wo über weitere Maßnahmen entschieden wird. „Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.“<sup>26</sup>

## **8. Beschlüsse des Jugendhilfesenats**

Am 26.11.2009 wurde in nichtöffentlicher Sitzung des Jugendhilfesenats der Stadt Coburg der Grundsatzbeschluss für die dauerhafte Einrichtung einer Koordinierenden Kinderschutzstelle (KoKi) zur Verbesserung des Kinderschutzes in der Stadt Coburg, auf Grundlage der Empfehlungen der Bayerischen Staatsregierung zur „Sicherung des Kindeswohls“ positiv entschieden und die erforderlichen Mittel ab dem Haushaltsjahr 2010 im Teilhaushalt „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ eingeplant. Die Stelle ist seit dem 01.12.2010 mit einer Vollzeitkraft besetzt.

---

<sup>24</sup> s. Ärzteleitfaden s. 47

<sup>25</sup> SGB VIII, § 8a, Abs. 1

<sup>26</sup> BGB, § 1666a

In öffentlicher Sitzung des Jugendhilfesenates am 06.12.2011 wurde der erste Tätigkeitsbericht der KoKi-Stelle vorgelegt. Zeitgleich erging der Grundsatzbeschluss über die Beteiligung der Stadt Coburg an der bayernweiten Aktion „Elternbriefe“ des Bayerischen Landesjugendamtes.

Das Konzept der „Kinderschutzkonzeption Stadt Coburg“ wurde dem Jugendhilfesenat in der Sitzung vom 09.12.2014 zur Kenntnisnahme und Genehmigung vorgelegt.

Ein Tätigkeitsbericht erfolgte am 08.12.2015.

Ein weiterer Tätigkeitsbericht mit Hinweis auf die aktualisierte Version der Kinderschutzkonzeption erfolgte am 07.12.2017.

## **9. Fortschreibung der Kinderschutzkonzeption**

Die vorliegende Fassung der „Kinderschutzkonzeption der Stadt Coburg“ wird jährlich fortgeschrieben und den tatsächlichen Gegebenheiten und gesetzlichen Änderungen angepasst. Die Fortschreibung erfolgt in Zusammenarbeit mit den an der Erstellung beteiligten Fachkräften und Institutionen unter Federführung der „Koordinierenden Kinderschutzstelle KoKi“.

## **10. Konzept zur Öffentlichkeitsarbeit**

Die Kinderschutzkonzeption wird in Kooperationsgesprächen mit den Netzwerkpartnern vorgestellt und im Zuge des Abschlusses von Kooperationsvereinbarungen inhaltlich einbezogen. Die jährlich aktualisierte Version der Konzeption ist auf der Internetseite der Stadt Coburg veröffentlicht und so für jedermann einsehbar. <sup>27</sup>

---

<sup>27</sup> <http://www.coburg.de/Subportale/KoKi/Informationen-fuer-Fachkraefte.aspx>

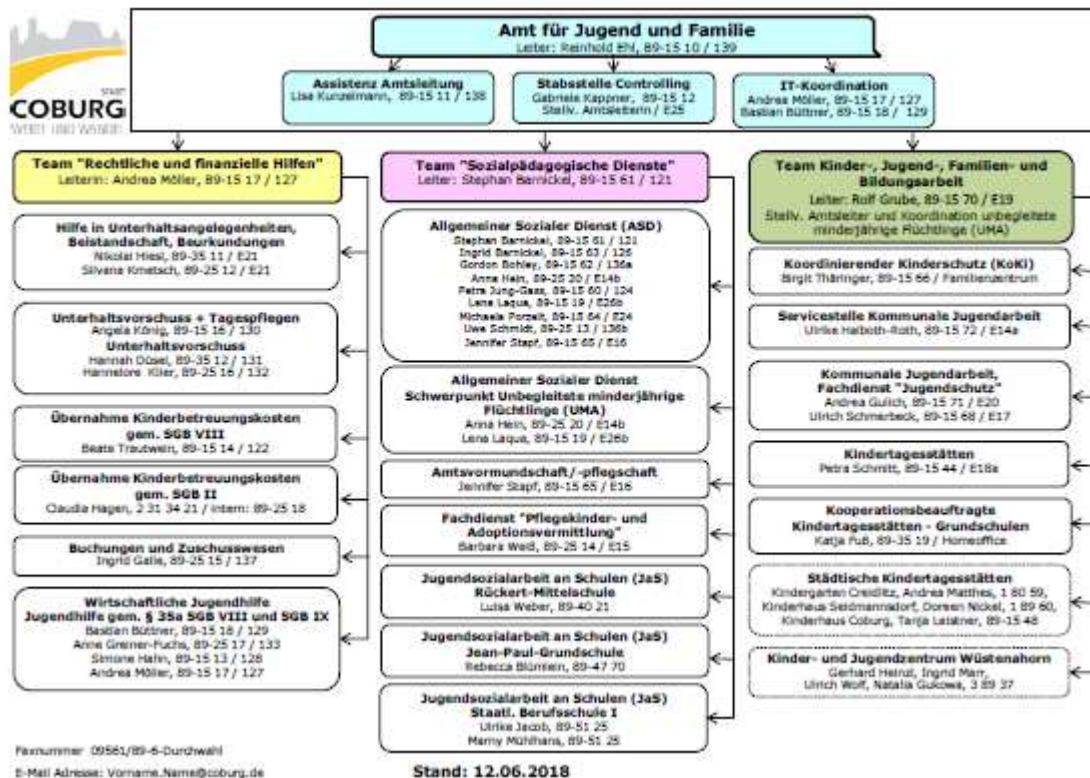


## Quellenverzeichnis:

- Ärzteleitfaden: „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“, Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, [www.aerzteleitfaden.bayern.de](http://www.aerzteleitfaden.bayern.de) , Stand März 2012
- Baby-Lesen, Die Signale des Säuglings sehen und verstehen, Bärbel Derksen, Susanne Lohmann, Hippokrates Verlag, 2009
- „Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben, Werkbuch Vernetzung“, Herausgeber: Nationales Zentrum Frühe Hilfen, 2010
- Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Kinder- und Jugendhilfe, Fortschreibung 2013, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
- Datenschutz bei frühen Hilfen, NZFH: <http://www.bzga.de/infomaterialien/fruehehilfen/datenschutz-bei-fruehen-hilfen/>
- <http://www.fruehehilfen.de/fruehe-hilfen/rechtliche-grundlagen/rechtliche-rahmenbedingungen-zu-fruehen-hilfen/bundeskinderschutzgesetz-bkischg/>
- <http://www.kinderschutz.bayern.de>

# Anlage:

- Organigramm: Amt für Jugend und Familie, Stadt Coburg, Stand 01.02.2017



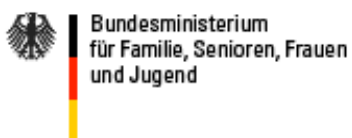
Herausgeber:

Koordinierende Kinderschutzstelle der Stadt Coburg

in Zusammenarbeit mit:

„Netzwerk frühe Kindheit – Gemeinsam von Anfang an“ 2010-2018

gefördert vom



Das Programm „Koordinierende Kinderschutzstellen (KoKis)“ wird aus Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales gefördert.

Bayerisches Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales

